

Bauplan Nr. 1  
Am Friedhof  
1. Änderung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Friedhof" (Bebauungsplan Nr. 1 a) der Stadt Marsberg, Stadtteil Oesdorf gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes lt. Ratsbeschluss vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV. Nr. 5. 894), des § 2 Abs. 1 und des § 13 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.0.1976 (BGBI. I S. 2256), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 6.7.1979 (BGBI. I S. 949) hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 1 a "Am Friedhof" (1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1) der Stadt Marsberg, Stadtteil Oesdorf, gem. § 10 des Bundesbaugesetzes als Satzung beschlossen.

**Festsetzungen:**  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 a (1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1)

**Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 1 teilweise und 3 der Baunutzungsverordnung)

**WA** allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) zulässig sind:  
1. Wohngebäude  
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nichtstörende Handwerksbetriebe  
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

**Bauweisen, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie §§ 22 und 23 der Baunutzungsverordnung)

Baugrenze  
aufgehobene Festsetzungen  
nichtüberbaubare Grundstücksfläche

**Grünflächen** (§ 9 Abs. 1, Nr. 15 BBauG)  
Öffentliche Grünflächen - Kinderspielplatz

Der Rat der Stadt Marsberg hat am die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Bundesbaugesetzes gem. § 10 des Bundesbaugesetzes als Satzung und die Begründung hierzu nach Zustimmung der Beteiligten beschlossen.

Marsberg, den  
Bürgermeister  
Ratsmitglied  
Schriftführer

Die ortsübliche Bekanntmachung der Änderungsatzung und der Auslegung nach § 12 des Bundesbaugesetzes erfolgte am

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes trat am in Kraft.  
Der Bebauungsplan liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Marsberg öffentlich aus.

Marsberg, den Der Stadtdirektor  
In Vertretung:

Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.  
Marsberg, den Der Stadtdirektor  
Im Auftrage:



Flur 10

1. Änderung

**FESTSETZUNGEN (§ 9 BBAUG.)**

ART U. MASS DER BAUL. NUTZUNG	BAUGESTALTUNG gem. § 103 BauONW				ÜBERBAUBARE GRUNDST.-FLÄCHEN	NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN	LINIEN
	Z	GRZ	GFZ	BMZ			
WA - ① - 0 Allgemeines Wohngebiet	①	0,25	0,4	-	offen	28-35m 0,3m 0,6m 10m	30m 0-30°
WA - ② - 0 Allgemeines Wohngebiet	①	0,25	0,4	-	offen	48-60m 0,8m 0,6m 10m	30m 0-30°
WA - ③ - 0 Reines Wohngebiet	①	0,25	0,4	-	offen	28-35m 0,3m 0,6m 10m	30m 0-30°

ÜBERBAUBARE GRUNDST.-FLÄCHEN	NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN	LINIEN
Überbaubare Grundstücksflächen	Nichtüberbaubare Grundstücksflächen	Planzeilengrenze
Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	öffentl. Parkflächen	Strassenbegrenzungslinie
Versorgungsflächen	Strassenverkehrsflächen	Baulinie
Flächen für Stellplätze und Garagen	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen	Baugrenze
Baugrundstücke für besondere privatwirtschaftliche Zwecke	Bindungen für Bepflanzungen u. für Erhaltung von Bäumen	Nutzungsgrenze
	Grünflächen	Elit Freileitung
	Kinderspielplatz	

**NACHRICHTLICHE ANGABEN**

Geplante Strasse mit nicht abgeschlossener Planfeststellungsverfahren	Sichtdreiecke	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	Landschaftsschutzgebiet
---	---------------	--	-------------------------

**ERLÄUTERUNGEN**

Flurgrenzen	Flurstücksgrenzen	vord. Gebäude	vord. Wirtschaftsgebäude	vord. öffentl. Gebäude	Mauer	Böschungen	Höhenschichtlinien
-------------	-------------------	---------------	--------------------------	------------------------	-------	------------	--------------------

**SONSTIGE VERMERKUNGEN**

Eingeschossige Bebauung	Zweigeschossige Bebauung	vorgesehene Eigentumsgrenzen	Messungslinien	Wasserleitung	Kanalisationschacht	Schallschranke	Einzelgaragen
-------------------------	--------------------------	------------------------------	----------------	---------------	---------------------	----------------	---------------

**ÄNDERUNGEN**

Änderungen nach der Offenlegung auf Einwendungen von	Farbe, Ratsbeschluss vom Nr. Änderungszweck
--	---

AUFHEBUNGEN	
Für die Gebiete die zum Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gehören, tritt der bisherige Plan Nr. mit Inkrafttreten dieses Planes außer Kraft.	

Rechtsgrundlagen §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 343) § 103 Bauordnung (BauONW) vom 25.6.1962 (SGV NW 232), V. mit § 4 der 1. DV zum BBauG vom 28.11.1960 (SGV - 231) und § 9 (2) BBauG §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke. (Baunutzungsverordnung vom 28.11.1968 (BGBI. I S. 1238) BauNVO)	Größe des Plangebietes 50 ha Kartellgrundlage Neukartierung aufgrund von Katasterunterlagen und artlicher Aufmessung	Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes stimmt mit dem Kataster nachweis überein. Büren, den 21. 1. 1969. Kreisobervermessungsrat	Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der stadtbaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Büren, den 21. 1. 1969. Kreisobervermessungsrat	Dieser Plan ist entworfen vom Kreisplanungsamt Büren am 9. 11. 1968. Dieser Plan ist angefertigt vom Kreisplanungsamt Büren am 21. 1. 1968. Kreisbauamt	Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan vom 21. 1. 1968 wird bescheinigt. Büren, den 21. 1. 1969. Kreisoberverm.-Rat	Dieser Bebauungsplan ist gemäss § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 343) durch Beschluss des Rates der Stadt (Gemeinde) vom 12.3.1968 aufgestellt worden. Oesdorf, den Bürgermeister	Dieser Bebauungsplan hat einschliesslich der Begründung gemäss § 2 (4) des Bundesbaugesetzes vom 15.2.1969 bis 15.3.1969 öffentlich ausliegen. Oesdorf, den Bürgermeister	Dieser Bebauungsplan ist gemäss § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt, Gemeinde am als Satzung beschlossen worden. Oesdorf, den Bürgermeister Schriftführer Ratsmitglied	Dieser Bebauungsplan ist gemäss § 10 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 12.3.1968 genehmigt worden. Detmold, den 42.34.3011- Der Regierungspräsident im Auftrage	Gemäss § 13 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie der Zeitpunkt der Auslegung sind am ortsüblich bekannt. Der genehmigte Plan liegt vom bis öffentlich aus. Oesdorf, den
---	---	---	--	---	---	--	---	---	--	---

**GEMEINDE OESDORF**  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 1**  
**"AM FRIEDHOF"**

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt und einem Textteil.  
Dem Bebauungsplan ist eine Begründung und ein Eigentümerverzeichnis beigelegt.

OFFENLEGUNGSFERTIGUNG/1./2./AUSFERTIGUNG

M. 1:1000

GEMARKUNG: OESDORF FLUR 9